



Stand: 27. März 2020 – Bitte auf www.refbejuso.ch aktuellen Stand überprüfen
Update 4.0

Neuerungen seit dem letzten Update sind **gelb** hinterlegt
Neuerungen seit dem vorletzten Update sind **grau** hinterlegt

Hilfestellung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)

Inhaltsverzeichnis:

I.	Ausgangslage.....	2
II.	Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»	2
III.	Informations- und Kontaktstellen	2
IV.	Massnahmen	3
A.	Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen	4
B.	Organisatorische Umsetzung	5
1.	Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen.....	5
2.	Betriebliche Umsetzung.....	5
3.	Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde.....	6
4.	Lohn- und Honorarzahungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen.....	7
a)	Grundsatz	7
b)	Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensen	7
c)	Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum	7
d)	Honorarzahungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen	8
e)	Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat.....	8
f)	Weitere Hinweise.....	8
5.	Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen	9
6.	Kollekten.....	10
C.	Kirchliche Praxis.....	10
1.	Grundsätze	10
2.	Kirchliche Feiern und Anlässe	11
a)	Gottesdienst; Taufe, Trauung	11
b)	Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen	12
c)	Katechetik und Jugendarbeit	13
d)	Weitere kirchliche Veranstaltungen	15
e)	Behördenorganisation.....	16
f)	Weiteres	17
3.	Kirche bei den Menschen	18
Anhang:	19
a)	Planungshilfen	19
1.	Alle.....	19
2.	Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle	19
3.	Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen	19
4.	Kirchgemeindesekretariat	20
5.	Sigrist/in.....	21
6.	Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen	21
b)	Überlegungen zum kirchlichen Umgang mit Senior/innen	22
1.	Hilfestellung	22
2.	Musterbrief.....	24
c)	Alternative Gottesdienste und Feiern: Anregungen	25
d)	Mobile Boten: Anregungen und Hinweise zum Geldfluss	27

I. Ausgangslage

Die **WHO** hat die Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19) als **Pandemie** eingestuft. Auch in der **Schweiz** haben sich inzwischen Menschen mit dem Coronavirus infiziert. Die **Behörden** ergreifen laufend Massnahmen.

Betroffen sind auch die **Kirchen**. Sie sind aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen mit dem Krankheitsrisiko umzugehen. Das vorliegende Dokument, welches in enger Absprache mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz entstanden ist, versteht sich in dieser Situation als **Hilfestellung** für die Kirchgemeinden. Es wird **laufend** an die Entwicklungen **angepasst** und auf der **Internetseite** der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (www.refbejuso.ch) publiziert (bitte Datum auf der Frontseite beachten).

Die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beobachten** in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und den Behörden die **Lage aufmerksam** und **informieren laufend**. Die sich angesichts der ausserordentlichen Lage stellenden Fragen können nicht mit gutachterlicher Tiefe beantwortet werden. Wir setzen aber alles daran, den Kirchgemeinden mit dem vorliegenden Dokument nach bestem Wissen und Gewissen eine Hilfestellung zu bieten.

II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»

Die Kirchen **reden und handeln** gerade in kritischen Situationen in der Gewissheit: «Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.» (2Tim 1,7). Die biblische Botschaft von Gottes Zuwendung berechtigt weder dazu, die heutige Situation zu verharmlosen, noch, in Panik zu verfallen. Sie will uns dazu verhelfen, die Wirklichkeit nüchtern wahrzunehmen und zu analysieren, um dann sachgerecht und menschengerecht zu entscheiden.

Die Kirchen **beten** für die weltweiten Opfer des Corona-Virus und für die, die um ihr eigenes und die Leben ihrer Angehörigen bangen.

III. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt weiterführende Informationen auf www.bag.admin.ch zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die **kantonalen Behörden** können wie folgt kontaktiert werden:

Kanton	Behörde	Link	Kontakt
BE	Kantonales Führungsorgan (KFO)	www.be.ch/corona	Tel. 0800 634 634 (jeweils 08.00 – 17.00 Uhr)
SO	Kantonale Sonderstab Corona	https://corona.so.ch/	Tel. 0800 112 117 (jeweils 08.00 – 16.00 Uhr) kfscorona@kapo.so.ch
	Kantonsärztlicher Dienst	gesundheitsamt@ddi.so.ch	Tel. 0800 112 117 (jeweils 10 – 16 Uhr)
JU	Service de la santé publique	https://www.jura.ch/DES/SSA.html	Tel. 032 420 51 71 / 97 (jeweils 09.00 – 16.00 Uhr)
	Office de la culture	https://www.jura.ch/fr/Autorites/Administration/DFCS/OCC.html	secr.occ@jura.ch

Für kirchliche Fragestellungen können die **gesamtkirchlichen Dienste** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** wie folgt erreicht werden:

Stelle	E-Mail	Telefon
Auskunftsstelle Kirchgemeinderat	auskunft.kgr@refbejuso.ch	031 340 25 25 (jeweils 9 - 12 Uhr)
Kirchenschreiber	christian.tappenbeck@refbejuso.ch	031 340 24 02 (Notfälle)

Die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat steht selbstverständlich nicht nur Mitgliedern des Kirchgemeinderates, sondern auch Pfarrpersonen und weiteren Amtsträgern zur Verfügung.

Gerade auch in der aktuellen, ungewissen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus stehen die **Pfarrpersonen** in den Kirchgemeinden für die seelsorgerliche Begleitung zur Verfügung. Wir bitten die Kirchgemeinden, auf ihrer Homepage **Notfallnummern für die Seelsorge** zu publizieren.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn arbeiten mit der **Dargebotenen Hand** (Nr. 143) zusammen. Diese ist für Notfälle rund um die Uhr erreichbar (Tel. 143; www.143.ch).

IV. Massnahmen

Um als Kirche verantwortungsvoll zu handeln, sind im gegenwärtigen Zeitpunkt auf **drei Ebenen Massnahmen** angezeigt:

- Ergreifen gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen (lit. A)
- Organisatorische Umsetzung (lit. B)

- Geeignete Umsetzung in der kirchlichen Praxis (lit. C)

Die nachfolgend dargestellten Massnahmen verstehen sich als Empfehlung aufgrund der aktuell vorliegenden Situation. Diese kann sich unter Umständen rasch ändern. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden darum, die Lage **vor Ort laufend zu evaluieren** und die von ihnen getroffenen Massnahmen entsprechend **anzupassen**. Bitte konsultieren sie regelmässig auch die **Internetseite der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** (www.refbejuso.ch).

A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

Das BAG empfiehlt zum jetzigen Zeitpunkt, insbesondere mit folgenden Massnahmen das **Ansteckungsrisiko zu verringern**:

- Waschen Sie die Hände mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Seife oder nutzen Sie ein Hände-Desinfektionsmittel.¹
- Husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder halten Sie sich ein Papiertaschentuch vor Mund und Nase. Entsorgen Sie das Taschentuch danach in einem geschlossenen Abfalleimer, waschen sich die Hände gründlich mit Wasser und Seife oder verwenden Sie ein Hände-Desinfektionsmittel.
- Vermeiden Sie das Händeschütteln.
- Begeben Sie sich nur nach telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder Notfallstation.
- Hatten Sie zu einer Person mit bestätigter Erkrankung mit dem neuen Corona-Virus engen Kontakt (weniger als 2 Meter während mehr als 15 Minuten), dann müssen Sie zu Hause bleiben, den Kontakt zu anderen Personen möglichst meiden und sofort einer Ärztin, einem Arzt oder einem Spital telefonieren.
- Halten Sie Abstand (**körperliche Distanz**), etwa zu älteren Menschen, beim Anstehen oder bei Sitzungen.

Beim **Auftreten von Krankheitssymptomen** (Fieber und Husten) gilt für alle Mitarbeitenden, Kirchenbesucherinnen und -besucher sowie weiteren kirchlich Engagierten:

- Melden Sie sich umgehend bei Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt oder der zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Bleiben Sie unbedingt zu Hause, um eine Übertragung zu verhindern.
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Anstellungsbehörde.
- Informieren Sie Ihre Kirchgemeinde bzw. alle Kirchgemeinden, die Sie in den letzten zwei Wochen vor Auftreten der Symptome besucht haben.

¹ Bei den Desinfektionsmitteln können sich Lieferengpässe einstellen. Apotheken in der eigenen Umgebung haben allenfalls Alkohol in Sprühflaschen zur Verfügung (Hinweis: trocknet die Hände aus). Auch produziert die Apotheke gegebenenfalls eigene Desinfektionssprays.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten darum, diese gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen möglichst breit zu **kommunizieren** (z.B. Anbringen von Plakaten; Infoblock vor Veranstaltungen).

Auch **Dritte**, welche kirchliche Räume benützen, müssen sich zwingend an die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen halten. Die Mieter/innen sind von der Kirchgemeinde entsprechend zu begleiten.

Des Weiteren sollten Kontaktflächen wie Türklinken und die Sanitäreanlagen **regelmässig desinfiziert** sowie in der Kirche und in weiteren kirchlichen Räumen **Desinfektionsmittel bereitgestellt** werden.

B. Organisatorische Umsetzung

1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln (inkl. korrekte Technik des Händewaschens) können auf der Internetseite des BAG² heruntergeladen oder bestellt werden. Sodann muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seifen und Desinfektionsmitteln und Papierhandtüchern** zur Verfügung stehen. Weil in Toiletten keine Stoffhandtücher verwendet werden sollten, sind ausserdem **Papierhandtücher** bereitzustellen.

Das Tragen von **Hygienemasken** ist gemäss einer aktuellen Empfehlung des BAG nur für Personen sinnvoll, die bereits am Corona-Virus erkrankt sind (kollektiver Schutz). Bei dieser aktuellen Ausgangslage müssen Hygienemasken nur für jene Personen bestellt werden, die trotz ihrer Erkrankung persönlich mit anderen Personen in Kontakt treten müssen.

2. Betriebliche Umsetzung

Weil sich das Corona-Virus rasch ausbreitet, sollte nun das **Homeoffice** für Mitarbeitende und weitere kirchlich Engagierte umgesetzt werden. Diese Anordnung geschieht durch den **Kirchgemeinderat** auf der Grundlage der **Liste**, die festhält, welche Anwesenheiten und Tätigkeiten unverzichtbar sind (z.B. Betreuung von seelsorgerlichen Notfällen sowie Beerdigungen durch Pfarrpersonen) und wie die Erreichbarkeit sichergestellt werden kann (z.B. Aufnahme von Handynummern). **Personen, die zur Risikogruppe gehören, arbeiten ausschliesslich im Home-Office (inkl. Pfarrpersonen).** Sofern noch nicht erfolgt, sollten die weiteren Massnahmen getroffen werden, um von zu Hause aus arbeiten zu können (z.B. Zugang zu Webmail, Speicherung von Arbeitsdaten auf Memory-Stick etc.). Für **Videokonferenzen** können elektronische Tools wie Cisco Webex Meetings³ eingesetzt werden.

Zudem sollte das **Kirchgemeindepräsidium** oder eine von diesem bestimmte **Kontaktperson** in Verbindung mit den örtlichen Schulen und Behörden stehen, Krankheitsmeldungen von Mitarbeitenden und weiteren kirchlich Engagierten entgegennehmen sowie die Kommunikation

² Abrufbar unter www.bag.admin.ch

³ <https://www.webex.com/>

innerhalb der Kirchengemeinde unterstützen. Die Erreichbarkeit der Kontaktstelle sollte in der Kirchengemeinde breit kommuniziert werden (z.B. auf Website der Kirchengemeinde).

Im **Anhang** finden sich Planungshilfen für die erwähnten organisatorischen Vorkehrungen. Zudem hat der Bund zur Thematik der betrieblichen Vorbereitung ein hilfreiches [Handbuch](#) publiziert.

3. Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde

Mitarbeitende, die an Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen oder an einer Krebserkrankungen leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen, sind **gesundheitlich besonders exponiert**. Bei diesen Mitarbeitenden ist im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers die **Anordnung von Homeoffice** zwingend (inkl. bei Pfarrpersonen). Damit verbunden sind in aller Regel organisatorische Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerungen innerhalb eines Pfarrteams). Verbunden mit dem Homeoffice kann der **Abbau von Überzeit** angeordnet werden.

Das Homeoffice kann **auch gegen den Willen** der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters angeordnet werden (Weisungsrecht). Umgekehrt dürfen Mitarbeitende **nicht von sich aus** der Arbeit **fernbleiben**.

Besteht bei einem **Mitarbeitenden Anzeichen oder der Verdacht einer Erkrankung**, so kann er **nach Hause geschickt** werden. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Auch wenn sich der anfängliche Krankheits-Verdacht zum Glück nicht erhärtet, so bleibt für die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz der Gehaltsanspruch bestehen.

Um die Aufgabenumlagerungen im Team organisieren zu können, kann der **Bezug von Ferienguthaben ganz oder teilweise eingeschränkt** werden. Aus dringlichen Gründen können, soweit keine anderen Massnahmen möglich sind, **bereits bewilligte Ferien widerrufen** oder sogar Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **aus den Ferien zurückbeordert** werden.

Eine **Anmeldung zur Kurzarbeit** ist für Kirchengemeinden **grundsätzlich** nicht möglich. Zwar kann es durchaus sein, dass Mitarbeitende, die aufgrund der aktuellen Situation (abgesagte Veranstaltungen u.ä.) erheblich weniger arbeiten können und sich auch Homeoffice nicht anbieten (z.B. Sigrüst/innen, Organist/innen, Katechet/innen etc.). Der Hauptzweck der Kurzarbeit ist jedoch, Unternehmen davor zu bewahren, in wirtschaftlich schwierigen Phasen Personal abbauen zu müssen und somit Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Um Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu haben, muss u.a. davon ausgegangen werden können, dass **durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden**. Die Kurzarbeit will Arbeitsplätze schützen, die vom Arbeitgeber z.B. aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage (Auftragsrückgang, Ausbleiben von Lieferungen für die Produktion etc.) nicht mehr bezahlt werden können. Es wird für Kirchengemeinden oder andere öffentlich-rechtlich Körperschaften **kaum möglich sein zu belegen**, dass sie Kurzarbeit einführen muss, um die Arbeitsplätze ihrer Angestellten zu erhalten. Die Löhne der Mitarbeitenden sind vorwiegend aus Steuereinnahmen fi-

nanziert, welche in der derzeitigen Situation nicht wegfallen. Wenn Mitarbeitende der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht arbeiten können, da z.B. Gottesdienste ausfallen, entgehen der Kirchgemeinde dadurch keine Einnahmen und es besteht somit keine Gefahr, dass die Kirchgemeinde deshalb die Löhne nicht mehr bezahlen kann. Eine andere Beurteilung könnte sich erst dann ergeben, wenn aufgrund von Steuerausfällen auch bei einer Kirchgemeinde das Risiko steigt, **ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung Teile des Personals** entlassen zu müssen. Es liegt leider noch keine explizite Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik vor; die zuständigen Ämter gehen jedoch davon aus, dass nur Betriebe Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, welche ein unternehmerisches Risiko tragen.

4. Lohn- und Honorarzahlungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen

a) Grundsatz

Für einige Mitarbeitende und von der Kirchgemeinde engagierte Personen kann die Absage der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen bedeuten, dass sie ihre **Arbeit/Leistung nur teilweise oder sogar gar nicht erbringen können** (z.B. Kirchenmusikerinnen und –musiker, Sigristinnen und Sigristen, Katechetinnen und Katecheten, externe Referentinnen und Referenten). Damit diese Personen wenigstens eine minimale finanzielle Sicherheit haben, sollte der Grundsatz gelten, dass sich die Kirchgemeinden ihnen gegenüber soweit möglich solidarisch und kulant verhalten.

b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensum

Festangestellte Mitarbeitende haben in diesen Fällen **Anspruch auf Bezahlung ihres Gehalts**.

- Für Angestellte mit vertraglich zugesichertem fixem Arbeitspensum ist der **normale Lohn auszahlbar**. Dies gilt auch für Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern ein Arbeitspensum vertraglich festgelegt ist.
- Teilweise sind Mitarbeitende in den Kirchgemeinden fest angestellt, ihr Pensum und ihre Lohnzahlung bestimmen sich jedoch nach den Einsätzen. In diesen Fällen wird empfohlen, die **geplanten Einsätze (z.B. gemäss Predigtplan) zu bezahlen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.

c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum

Die Frage, ob für Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum eine Lohnzahlung rechtlich zwingend ist, muss aufgrund des konkreten Arbeitsverhältnisses beurteilt werden:

- Es wird empfohlen, analog zu den festangestellten Mitarbeitenden mit variablen Pensen, die **geplanten Einsätze zu entschädigen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.
- Ist eine Planung der Einsätze noch nicht erfolgt, wird empfohlen (analog der Berechnung von Mutterschafts- oder Arbeitslosenentschädigung) auf den **durchschnittlichen Lohn der letzten Monate** abzustellen.

d) Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen

Musikerinnen und Musiker, die aus der Region sind, können allenfalls für Online-Gottesdienste eingesetzt werden. Wo Anlässe aber ausfallen müssen, sind **kulante Regelungen** angezeigt:

- Engagierten externen **Musikerinnen und Musiker** soll die vereinbarte Gage zu **100%** ausbezahlt werden.
- Mit externen **Referentinnen und Referenten** im Auftragsverhältnis sollte eine gemeinsame Absprache gesucht werden. **Aufwendungen**, die den Referentinnen und Referenten bei der Vorbereitung des Mandats **bereits entstanden sind, sind zu entschädigen**. Aus Kulanz kann ihnen auch **über dieses Minimum hinaus eine Entschädigung** im Umfang von z.B. 30% des ursprünglich festgesetzten Betrages ausbezahlt werden.

e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat

In manchen Fällen ist die Abgrenzung zwischen Aufträgen/Mandaten und Arbeitsverhältnissen nicht eindeutig. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Bezeichnung des jeweiligen Vertrags nur eine untergeordnete Rolle spielt**. Vielmehr sind bei der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses die konkreten Regelungen zu beurteilen. Folgende typische Merkmale des Vertragsverhältnisses können darauf hindeuten, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um einen Auftrag bzw. ein Mandat handelt:

Arbeitsverhältnis	Auftrag/Mandat
<ul style="list-style-type: none"> • Die Person ist in die Arbeitsorganisation eingebunden und erhält laufend Arbeit zugeteilt (z.B. gehört zum Team dazu, wird regelmässig und langfristig für Einsätze eingeplant). Hier ist auch der Auftritt gegen aussen (z.B. Internetseite) zu beurteilen; • Die Kirchgemeinde hat Weisungsbefugnis (Subordinationsverhältnis); • Es ist eine Kündigungsfrist vereinbart; • Die Person ist wirtschaftlich vom Auftrag- (bzw. eben Arbeit-)geber abhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Person erbringt für eine Mehrzahl von Auftraggebern Leistungen und teilt dabei ihre Zeit frei ein; • Sie ist wirtschaftlich unabhängig vom Auftraggeber; • Sie schuldet einen Arbeitserfolg, nicht eine Arbeitsleistung; • Der Vertrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden

Ein Auftrag/Mandat kann erfahrungsgemäss **insbesondere Kirchenmusikerinnen und -musiker betreffen**, die regelmässig von der Kirchgemeinde eingesetzt und in der Planung, Bezahlung und Einbindung wie die fest angestellten Organistinnen und Organisten behandelt werden. Hier ist bezüglich der **Bezahlung von vereinbarten Honoraren ganz besonders Kulanz** zu zeigen.

f) Weitere Hinweise

- Auch **mündliche Abmachungen** sind Verträge und haben Gültigkeit.
- Mit **Spesen** werden tatsächlich anfallende Kosten vergütet. Diese sind, insofern die Kosten wegfallen, nicht zu entschädigen.

- Es wird den Kirchgemeinden nahe gelegt, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ihr aufgrund der behördlichen Massnahmen **keine (oder kaum) Einnahmen entgehen**. Die Lohn- und Honorarzahungen sind budgetiert und werden vorwiegend aus den **Steuereinnahmen** geleistet, welche durch die Massnahmen nicht betroffen sind.

5. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen

Es besteht die Möglichkeit, dass Mitarbeitende aus Gründen, die sie selber betreffen, nicht zur Arbeit erscheinen können (z.B. die Notwendigkeit der **Betreuung von Kindern** aufgrund Ausfall der ansonsten organisierten Kinderbetreuung [Kita, Kindergarten, Schule, Unmöglichkeit der Betreuung durch gefährdete Einzelpersonen] oder die Notwendigkeit, sich in **Quarantäne** zu begeben). In diesen Fällen kann ebenfalls geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten in Frage kommt (z.B. bei Quarantänemassnahmen). Ist dies nicht möglich, hängt es von der Regelung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ab, inwiefern eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht. Den Kirchgemeinden wird jedoch empfohlen, **ungeachtet eines rechtlichen Anspruches den Mitarbeitenden in solchen Fällen einen bezahlten Kurzurlaub zu gewähren**. Möglich ist z.B. die Anlehnung an Regelungen wie den Kurzurlaub im Falle von Krankheit von nahen Familienangehörigen. Angesichts der ausserordentlichen Lage könnten jedoch kulantere Regelungen (z.B. anstelle einer bestimmten Anzahl von Tagen ein Urlaub bis zur Sicherstellung der Betreuung) angezeigt sein. Es sei hier auf die Empfehlungen des Kantons Bern an die Gemeinden verwiesen (<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.assetref/dam/documents/JGK/RSA/de/2020-03-20-de-rsta-agr-vbg-infos-fuer-gemeinden-corona.pdf>): Den Gemeinden wird empfohlen, in dieser ausserordentlichen Lage ihre Verantwortung als Gemeinwesen wahrzunehmen und grosszügig zu sein. Das Gemeinwesen soll eine Vorbildfunktion ausüben.

Zu beachten ist, dass die **Treuepflicht der Mitarbeitenden** umgekehrt verlangt, dass sie alles in ihrer Möglichkeit stehende unternehmen, um möglichst bald wieder für die Arbeitgeberin zur Verfügung zu stehen.

Es ist möglich, dass gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder infolge Quarantäne unterbrechen müssen, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse haben. Diese ist jedoch gemäss Art. 2 Abs. 4 der genannten Verordnung subsidiär zu insbesondere Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberin und kommt somit nicht zum Tragen.

Im Falle von Mitarbeitenden, die zu der **Gruppe besonders gefährdeter Personen** gehören, sind die Art. 10b und 10c der COVID-19-Verordnung 2 (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html>) zu beachten.

6. Kollekten

Aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen können gegenwärtig keine Gottesdienste durchgeführt und somit auch **keine Kollekten** erhoben werden. Hiervon betroffen sind auch die **gesamtkirchlich angeordneten** Kollekten, insbesondere die Kollekte «Unterstützung der Schweizer Kirchen im Ausland» vom März, die Aprilkollekte für «Internationale ökumenische Organisationen» und wohl auch die Pfingstkollekte. Da die Kirchgemeinden in aller Regel über eng strukturierte Kollektenpläne verfügen, hat der Synodalarat festgelegt, dass die aufgrund des bundesrätlichen Gottesdienstverbots ausfallenden gesamtkirchlichen Kollekten **nicht nachgeholt** werden müssen.

C. Kirchliche Praxis

1. Grundsätze

- Alle Entscheidungen über kirchliche Veranstaltungen folgen der Regel: **Gesundheitsschutz hat Vorrang**. Sämtliche kirchliche Aktivitäten sind daraufhin zu prüfen, ob von ihnen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen könnte.
- Aufgrund des behördlichen Verbots von öffentlichen und privaten Veranstaltungen finden **ab sofort keine Gottesdienste mit versammelter Gemeinde** mehr statt. Auch **andere Zusammenkünfte** von Personen können **nur noch in zwingenden Fällen** (insbes. Seelsorge, Diakonie) stattfinden.
- Einschränkungen des kirchlichen Lebens sind besonders im Blick auf **besonders gefährdete Gruppen** (namentlich alte, kranke Menschen, bzw. Menschen mit spezifischen Vorerkrankungen) zu prüfen.
- Um dem Bedürfnis der Menschen nach stiller Einkehr weiterhin Rechnung tragen zu können, sollten die **Kirchen** für den Zugang geöffnet bleiben. Die behördlichen Anweisungen bezüglich Hygiene und Distanz müssen aber eingehalten werden können. Bei Bedarf sind entsprechende Informationsschilder anzubringen. Es dürfen sich **nicht mehr als fünf Personen** in der Kirche befinden.
- **Die Kirchgemeindehäuser** bleiben für Gruppen und für die Öffentlichkeit geschlossen. Nutzungsberechtigte sind individuell mit Schlüsseln auszustatten.
- Die von den zuständigen Behörden erlassenen **Beschränkungen für Betriebe, Arbeitsstellen und öffentliche Institutionen** sind unverzüglich für die Kirchgemeinden und kirchlichen Behörden **zu übernehmen**.
- Die Kirche beachtet in ihrer **Kommunikation nach innen und aussen** die von der staatlichen Behörde verwendete Terminologie.

Die Kirchgemeinden werden gebeten, auf der Grundlage der behördlichen und kirchlichen Informationen laufend ihre Aktivitäten zu überprüfen. **Fallen Aktivitäten weg, werden die frei wer-**

denden Ressourcen anderswo eingesetzt, wo sie im Rahmen des kirchlichen Auftrages stattdessen gebraucht werden. Es gilt, solidarisch und kreativ zu denken und zu handeln. Wo möglich sind Stellvertretungen zu bezeichnen für den Fall, dass es kurzfristig zu Ausfällen kommen sollte.

2. Kirchliche Feiern und Anlässe

a) Gottesdienst: Taufe, Trauung

Frage	Antwort
Können noch Gottesdienste durchgeführt werden?	Aufgrund der behördlichen Anordnungen sind Gottesdienste vor versammelter Gemeinde und weitere Veranstaltungen nicht mehr möglich. Es ist auf geeignete Alternativformen (z.B. Streaming) auszuweichen und nach kreativen Formen zu suchen. Anregungen samt Hinweisen auf technische Lösungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung (lit. c) publiziert. Gemäss Auskunft der EKS ist die Verbreitung der Gottesdienste und gottesdienstähnlicher Gemeindeanlässe via Internet, Streaming etc. inklusive der darin enthalten Musikaufführungen durch den Kollektivvertrag mit der Suisa abgedeckt ist (sofern diese Anlässe nicht kostenpflichtig sind und kein Eintritt erhoben wird).
Können Abendmahlsfeiern stattfinden?	Auf die Durchführung von Abendmahlsfeiern, selbst im kleinen Rahmen, ist zu verzichten. Es ist aber möglich, die Idee des gemeinsamen Mahls bspw. im engeren, familiären Rahmen aufzunehmen, beispielsweise in Verbindung mit einem begleitenden Video-Beitrag der Kirchgemeinde.
Können Taufen weiterhin durchgeführt werden?	Taufen können nicht vor versammelter Gemeinde durchgeführt werden. Bei einer Verschiebung der Taufe kann das Pfarramt per Karte der Familie den Segen für das noch ungetaufte Kind zusagen.
Können Trauungen weiterhin durchgeführt werden?	Gemäss dem derzeitigen behördlichen Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind gleich wie Gottesdienste auch Trauungen betroffen. Sie sind in Absprache mit dem Hochzeitspaar auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Können Karfreitags- und Ostergottesdienste durchgeführt werden?	Aufgrund der vom Bundesrat am 16. März 2020 beschlossenen Massnahmen können keine Karfreitags- und Ostergottesdienste im traditionellen Format durchgeführt werden. Ostern wird 2020 daher anders als gewohnt stattfinden. Denkbar ist es etwa, in der Nähe zur Kirche ein Osterfeuer zu haben, allerdings ohne dass Gruppen direkt um das Osterfeuer herumstehen. Eine Kirchgemeinde sollte die Zeit des Osterfeuers nicht publizieren, wenn sie die Einhaltung des behördlichen Versammlungsverbots nicht gewährleisten kann (Im Kanton Solothurn gilt ein Publikationsverbot). Die Kirchenmitglieder entzünden zu Hause Kerzen. Das Motiv des Osterlichtes wird in einem per

Frage	Antwort
	Streaming, Podcast, YouTube oder dergl. verbreiteten Gottesdienst behandelt. Hinweise auf Ostergottesdienste in den Medien im Anhang c).

b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen

Wie viele Personen dürfen an einer kirchlichen Beerdigung teilnehmen?	Für Abdankungen gilt weiterhin die Ausnahme vom Verbot von Ansammlungen von mehr als 5 Personen (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. I COVID-19-Verordnung 2). Die Abdankungen sind jedoch auf den engsten Familienkreis zu beschränken. 10-20 Personen scheint eine angemessene Zahl zu sein; je nach Familienkonstellation kann diese aber ganz ausnahmsweise auch höher liegen, sofern die Teilnehmenden zum «engsten Familienkreis» gehören. Es ist der Familie überlassen zu entscheiden, wer zum «engsten Familienkreis» gehört – also z.B. Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Kinder, Geschwister, Eltern etc. In jedem Fall müssen die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene eingehalten werden. Andernfalls kann die Beerdigung nicht durchgeführt werden.
Welche Verhaltensregeln sind bei kirchlichen Beerdigungen besonders wichtig?	Es sind sämtliche behördlichen Verhaltensregeln einzuhalten. Besonders wichtig ist es, darauf zu achten, dass die Teilnehmenden nicht gedrängt beieinander sind. Nach Möglichkeit ist die Abdankung daher nur auf dem Friedhof durchzuführen, damit die Teilnehmenden untereinander den erforderlichen Abstand einhalten können. Besonders gefährdete Personen (Risikogruppen) sollen nicht teilnehmen.
Welche Schutzmassnahmen gelten für Pfarrern und Pfarrerinnen?	In besonderem Masse gilt bei Beerdigungen, dass diese auf keinen Fall von Personen aus Risikogruppen (z.B. pensionierten Pfarrpersonen) durchgeführt werden dürfen. In Italien ist des Weiteren zu beobachten, dass Pfarrpersonen erkrankt sind und sich von ihrer Arbeit zurückziehen mussten, weil Hygienevorschriften zu wenig beachtet worden sind. Pfarrpersonen müssen zwingend die geltenden Vorsichtsmassnahmen beachten. Hierzu gehört es auch, so viel wie möglich (einschliesslich der Besuche) mittels Telekommunikation vorzubereiten. Sollte ein Vorbereitungstreffen erforderlich werden, so können daran insgesamt höchstens 5 Personen teilnehmen (Pfarrperson und 4 Familienangehörige). Die Zusammenkunft muss in einer Lokalität der Kirchgemeinde stattfinden, welche genügend gross ist und die Einhaltung der Hygienemassnahmen erlaubt (körperliche Distanz von 2 Metern; keine physischen Kontakte; Desinfektionsmittel/Seife zur Verfügung). Hausbesuche werden keine durchgeführt.

<p>Welche Regeln gelten im Umgang mit dem Leichnam?</p>	<p>Gemäss einer Einschätzung des bernischen Kantonsarztes wird das Virus nicht von Verstorbenen übertragen. Es könne jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Restspuren von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden sei. Deshalb solle auch bei einem an Corona-Viren verstorbenen Leichnam die generellen Vorsichtsmassnahmen, welche auch bei anderen Infektionskrankheiten angewandt werden, eingehalten werden.</p>
<p>Welche weiteren Entwicklungen könnten gegebenenfalls eintreten und wie wäre hierauf zu reagieren?</p>	<p>Es ist möglich (aber aktuell noch nicht der Fall), dass die Behörden die Einäscherung aller Verstorbenen vorschreiben. Sollte es zu einer Häufung von Todesfällen kommen, kann ein Leichnam in gewissen Fällen bis zu einem möglichen Beerdigungstermin gelagert werden. Eine Verschiebung sollte aber im jetzigen Zeitpunkt nach Möglichkeit vermieden werden, weil sich ansonsten später eine Überlastung einstellen könnte.</p> <p>Sollte die Lage ausserordentlich angespannt werden, ist ein schnelles Handeln erforderlich, stets aber unter Wahrung der Würde. Zusammen mit den Angehörigen sind die seelsorgerlichen Auswirkungen der getroffenen Lösungen sorgfältig zu prüfen. Für den Fall, dass in einzelnen Gemeinden viele Beerdigungen anfallen, werden liturgische und praktische Vorschläge vorbereitet.</p>
<p>Können nach Aufhebung der behördlichen Beschränkungen Gedenkfeiern durchgeführt werden?</p>	<p>Für die Zeit nach der Aufhebung der behördlichen Beschränkungen lassen sich Gedenkfeiern im grösseren Rahmen in Betracht ziehen. Diese können allenfalls auch in Form eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes abgehalten werden (nach Beendigung der ausserordentlichen Lage der Corona-Situation).</p>

c) Katechetik und Jugendarbeit

Frage	Antwort
<p>Kann der kirchliche Unterricht/KUW stattfinden?</p>	<p>Der Bundesrat hat am 13. März 2020 beschlossen, dass in Schulen bis zum 19. April 2020 kein Präsenzunterricht stattfindet. Von diesem Verbot ist auch die KUW betroffen. Verbindliche Unterrichtseinheiten, die in diesem Zeitraum stattgefunden hätten/stattfinden würden, gelten als besucht und müssen von den Kindern und Jugendlichen nicht nachgeholt werden. Wo es sich anbietet, können Kirchgemeinden verpasste Angebote aber zu einem späteren Zeitpunkt nachholen und die Kinder und Jugendlichen zu einer freiwilligen Teilnahme einladen.</p> <p>Der religionspädagogische Bildungsauftrag erlischt aber nicht mit dieser Entscheidung. Kirchgemeinden stehen in der Verantwortung, alternative Formen der Begleitung von Kindern und Jugendli-</p>

Frage	Antwort
	<p>chen und ihren Familien anzubieten. Religionspädagogisch Tätige sollen – gegebenenfalls in Absprache mit den Schulen – auch weiterhin den Kontakt mit den Familien aufrechterhalten und sie, soweit möglich und gewünscht, zu beraten und zu begleiten. Möglichkeiten dafür sind zum Beispiel Kontakt via E-Mail und Telefon, Nachrichten mit spirituellen oder kreativen bildenden Impulsen oder Informationen zu Materialien und Medien (Geschichten, Lieder, Gebete, Audio- und Videodateien, Spiel-, Erlebnis- und Bastelideen). Ebenso können spezifische Sendungen auf SRF (MySchool) empfohlen werden. (SRF hat dazu eigens ein Schulprogramm hochgefahren.) Die Angebote sollen die besondere Situation, in welcher Familien derzeit stehen, berücksichtigen und in erster Linie familienentlastend wirken. Den Familien steht es frei, die Angebote zu nutzen.</p> <p>Insbesondere sollen auch diakonische Formen, in denen Jugendliche ältere Menschen im Alltag unterstützen oder Kinder betreuen, bedacht werden.</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Jugendarbeit?</p>	<p>TeensTreff, Jungschi-bzw. CEVI-Programme sowie Eltern-Kind-Angebote sind untersagt. www.refbeJUNGso.ch – die Plattform der kirchlichen Jugendarbeit weist unter der Rubrik «Corona-Krise: Kirche ist aktiv!» auf gegenseitige Hilfsangebote und digitale Angebote von Kirchgemeinden in den Bereichen Gottesdienst, Seelsorge, Gebet und Jugendarbeit hin. Die Facebook-Site «Kirchliche Jugendarbeit Refbejusoch» postet täglich Hinweise.</p>
<p>Können Konfirmationslager durchgeführt werden?</p>	<p>Vor dem Hintergrund des bundesrätlichen Beschlusses vom 13. März 2020 zum Betrieb der Schulen, dessen Verlängerung nicht auszuschliessen ist, können Konfirmationslager bis auf Weiteres nicht stattfinden. Soweit möglich, sollten die Konfirmationslager verschoben werden.</p> <p>Allenfalls können Konfirmanden für Botengänge oder andere kleinere Dienstleistungen (Einkauf, Besorgungen etc.) zugunsten bedürftiger Menschen gewonnen werden.</p>
<p>Was gilt bei Konfirmationen?</p>	<p>Die aktuelle Situation betreffend Corona-Virus lässt es immer wahrscheinlicher werden, dass die Konfirmationen 2020 nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden können. Alternativen sind gefragt. Der Kirchgemeinderat entscheidet darüber, was mit den anstehenden Konfirmationen 2020 geschehen soll. Empfohlen wird pro Kirchgemeinde eine einheitliche Lösung. Mögliche Varianten finden sich im Merkblatt «Konfirmation», das in Kürze erscheinen wird. Bitte konsultieren Sie hierzu die Website www.refbejusoch bzw. www.cate.ch (franz.).</p>

Frage	Antwort
	«Festhalten an der Hoffnung»: Eine allfällige Durchführung von Konfirmationsfeiern richtet sich jedenfalls nach den üblichen Bestimmungen zu den kirchlichen Veranstaltungen. Insbesondere gilt es den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden zu gewährleisten.

d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

Frage	Antwort
Können kirchliche Veranstaltungen noch durchgeführt werden?	Aufgrund der behördlichen Anordnungen sind Veranstaltungen mit Versammlungscharakter nicht mehr möglich. Es ist auf geeignete Alternativformen (z.B. Streaming) auszuweichen und nach kreativen Formen zu suchen.
Unter welchen Voraussetzungen können kirchliche Aktivitäten durchgeführt werden?	Es sind nur noch kirchliche Aktivitäten möglich, die aus seelsorgerlichen oder diakonischen Gründen zwingend sind (z.B. «mobile Boten»). Sie müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - Ansammlungen von mehr als 5 Personen sind verboten. - Besonders gefährdete Personen (Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs) sind auf das potentielle Risiko hinzuweisen. Sie sollten am Anlass nicht teilnehmen. - Am Anlass muss eine aktive Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z.B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Plakate, Verteilen der Flyer). - Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind aufzufordern, die Veranstaltung nicht zu besuchen bzw. zu verlassen. - Die körperliche Distanz ist einzuhalten. - Als weitere Kriterien bei der Risikoabwägung gelten: Anzahl der teilnehmenden Personen (Dichte), räumliche Verhältnisse (Möglichkeit auf grössere und offene Räume auszuweichen), Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte).
Welche Aktivitäten könnten im kirchlichen Umfeld z.Z. durchgeführt werden, und wie?	Kirche und das gesellschaftliche Leben müssen in dieser herausforderungsreichen Lage neu gelebt werden. Neben Empathie wird von den Mitarbeitenden und den weiteren kirchlich Engagierten vor allem Kreativität und Flexibilität gefordert. Jede Art der Begleitung, Beratung oder Seelsorge, welche die erforderliche körperliche Distanz und

Frage	Antwort
	<p>die Empfehlungen des BAG wahr, sind möglich und sehr willkommen:</p> <p>Darunter fallen (exemplarische Auflistung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefonseelsorge oder alternative Formen via Skype u.ä. • Telefonberatung • direkte Seelsorge in dringenden Fällen • Filme, Konzerte etc. als Gruppe zeitgleich anschauen und anschliessend via Video- oder Telefonkonferenz diskutieren. (Bspw. werden viele Musik- und Konzertangebote von den urheberrechtlich berechtigten Anbietern im Internet unentgeltlich zur Verfügung gestellt.) <p>Hauskreise können derzeit nicht stattfinden. Als Alternativen bieten sich Video- oder Telefonkonferenzen sowie Gruppenchats an. Meditationen und Andachten können über Internet gut vermittelt werden; Anleitungen helfen zum eigenen Weg in die Stille.</p> <p>Als Instrumente zur Pflege der Kontakte kommen etwa in Frage: Newsletter, Rundmail, Infoblatt versenden, Chatforen ausbauen, persönlich adressierte Briefe.</p>
<p>Bis wann sollen Anlässe abgesagt werden?</p>	<p>Bitte konsultieren Sie die offiziellen Weisungen des BAG. Die Absage sollte durch den Kirchgemeinderat in Absprache mit der zuständigen Amtsträgerin oder dem zuständigen Amtsträger erfolgen.</p> <p>Von dem behördlichen Versammlungsverbot sind alle Anlässe bis zum 19. April 2020 betroffen. Es empfiehlt sich, auch für den Zeitraum danach eine vorsorgliche Planung vorzunehmen. Im Hinblick auf die Senior/innen gilt es besonders zu beachten, dass diese zur Risikogruppe gehören.</p>

e) Behördenorganisation

Kanton Bern: Für weitergehende Informationen (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfung) siehe Informationsschreiben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR): <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.asse-tref/dam/documents/JGK/RSA/de/2020-03-20-de-rsta-agr-vbg-infos-fuer-gemeinden-corona.pdf>

<p>Wie steht es mit Kirchgemeinderatssitzungen?</p>	<p>Ratssitzungen fallen nicht unter das Verbot. Als behördliches Führungsorgan muss der Kirchgemeinderat die nötigen dringlichen Beschlüsse ordentlich fällen können. Er hat als Führungsorgan bei der Bewältigung der Corona-Krise zu fungieren (siehe Anhang a). Zu diesem Zweck bleiben Sitzungen möglich. Sie sollten aber einen möglichst kleinen Kreis an Teilnehmenden umfassen (max. 10 Personen); wei-</p>
------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>tere Ratsmitglieder können gegebenenfalls per Video- oder Telefonkonferenz hinzugeschaltet werden. Die Sitzung muss in grossen Räumen stattfinden, damit ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden besteht (2 Meter pro Person). Personen aus Risikogruppen sind nicht zu einer Teilnahme zu verpflichten. Personen, die sich krank fühlen, dürfen zudem nicht teilnehmen.</p> <p>Angesichts der gegebenen Restriktionen ist die Durchführung von Zirkularbeschlüssen auf elektronischem Weg oder eine umfassende Telefon- bzw. Videokonferenz in Erwägung zu ziehen. Auch bei diesen Sitzungsformen bleibt die Verpflichtung zur Protokollführung aufrecht.</p>
<p>Können Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden?</p>	<p>Kirchgemeindeversammlungen fallen unter das Verbandsverbot. Die Kirchgemeinden sind eingeladen, die Versammlungen abzusagen respektive vorsorglich auf den Herbst zu verschieben. Eine Möglichkeit besteht auch darin, zusammen mit dem ordentlichen Termin der Versammlung einen Ersatztermin zu publizieren, für den Fall, dass die Durchführung am ersten Termin aufgrund notrechtlicher Einschränkungen nicht möglich sein sollte.</p> <p>Stehen derart dringliche Geschäfte an, dass ein Aufschub nicht zumutbar erscheint, kann anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Es bestehen allerdings weitgehende Auflagen im Hinblick auf die Abstimmungsorganisation, weswegen die Kirchgemeinde eine Urnenabstimmung erst nach Konsultation der zuständigen kantonalen Stelle anordnen sollte.</p>

f) Weiteres

<p>Welche technischen Hilfsmittel können die Zusammenarbeit trotz körperlicher Distanz sicherstellen?</p>	<p>Wo der Weg per Telefon und Email nicht ausreicht, können elektronische Plattformen wie Microsoft Teams, Microsoft One Note oder Google Drive wertvolle Dienste leisten. Eine vergleichsweise einfach handhabbare Möglichkeit sind auch Telefonkonferenzen (www.telefonkonferenz.ch) oder der Austausch per Skype.</p>
<p>Wie erfahren wir von neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen?</p>	<p>Bitte konsultieren Sie die Einstiegsseite von refbejuso.ch. Die Informationen werden laufend aktualisiert, zudem informieren wir über digitale Angebote wie beispielsweise Online-Gottesdienste. Gleichzeitig erfolgt mit jeder Aktualisierung dieser Hilfestellung ein Mailversand mit entsprechender Verlinkung weiterhin direkt an die Kirchgemeinden. Das wichtigste Dokument für die Kirchgemeinden ist die vorliegende Hilfestellung. Gerne nehmen wir dazu aus den Kirchgemeinden Rückmeldungen entgegen: auskunft.kgr@refbejuso.ch</p>

3. Kirche bei den Menschen

Die **Seelsorge und Diakonie** müssen gerade auch in einer anspruchsvollen Lage sichergestellt sein. Die Kirchgemeinden werden gebeten, die erforderlichen **Schutzvorkehrungen** für den Einsatz der Seelsorgenden zu treffen (auf Grundlage der behördlichen Vorgaben)⁴, damit der seelsorgerliche und diakonische Auftrag der Kirche gewährleistet werden kann. Im Fokus stehen insbesondere auch der Schutz und die Begleitung von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit chronischen Vorerkrankungen. Direkte Seelsorgebesuche von älteren Menschen sind deshalb nicht der richtige Weg. Die EKS hat als Anregung hierzu u.a. eine Ideensammlung erarbeitet, die sich im Anhang der vorliegenden Hilfestellung (lit. b) befindet. Zu erwähnen sind etwa Freiwillige (z.B. Angehörige einer Jugendgruppe), die Seniorinnen und Senioren als «mobile Botinnen und Boten» in den alltäglichen Arbeiten unterstützen. Für die Kirchgemeinden steht hierzu eine Website bereit, welche das Organisieren mobiler Botinnen und Boten erleichtert: <https://mobileboten.ch>. Eine weitere, allgemeinere Plattform stellt die Internetseite <https://www.hilf-jetzt.ch/> dar, in der die App «Five up» <https://www.fiveup.org> (des Schweizerischen Roten Kreuzes und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft) eingebunden ist.

Das Angebot «[Mobile Boten](#)» erfreut sich grosser Beliebtheit. Alle Kirchgemeinden sind eingeladen, sich an dieser Initiative zu beteiligen. Weiterführende Hinweise finden sich im Anhang (lit. d) dieser Hilfestellung.

Die Anordnung des Bundesrats, sich vor allem zu Hause aufzuhalten, kann vermehrt zu Beziehungsstress führen. Familien- und Frauenberatungsstellen weiten daher ihr Angebot aus.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Massnahmen ergriffen, damit die Seelsorge auch in der bestehenden herausforderungsreichen Zeiten gewährleistet werden kann. Sie bittet die Kirchgemeinden, auf ihrer Internetseite gut ersichtlich eine Notfallnummer zu publizieren. Damit kann gewährleistet werden, dass seelsorgesuchende Personen rasch an die zuständige Stelle in ihrer Kirchgemeinde verwiesen werden können.

⁴ www.bag.admin.ch

Anhang:

a) Planungshilfen

1. Alle

WAS	WIE	erfüllt?
Beachten der gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen	Gemäss den aktuellen Empfehlungen BAG	
Informationen konsultieren und befolgen	Internetseiten BAG und kantonale Behörden abrufen; Medien	
Eigene Erkrankung melden	Meldung an Kontaktstelle	

2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle

WAS	WIE	erfüllt?
Kirchgemeindepräsidium: allenfalls Kontaktstelle bezeichnen	Beschluss Kirchgemeindepräsidium, allenfalls Kirchgemeinderat	
Kontaktangaben zur Erreichbarkeit der Kontaktstelle kommunizieren	Eintrag auf Website der Kirchgemeinde; Verbreitung auf weiteren Informationskanälen	
Aufgabe als Kontaktstelle ausüben	Laufendes Konsultieren der behördlichen und kirchlichen Informationen; in Verbindung mit Schulen, Gemeindeverwaltung u.ä. stehen; interne und externe Kommunikation; Entgegennahme von Krankheitsmeldungen; Vorschläge für Koordinationsmassnahmen etc.	

3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen

WAS	WIE	erfüllt?
Behördliche und kirchliche Informationen regelmässig konsultieren (z.B. bezüglich Verhaltensregeln und der virusbetroffenen Gebiete)	Konsultation der Internetseiten (BAG, kantonale Behörden; Landeskirche); gegebenenfalls telefonische Verbindungsaufnahmen	
Verhaltensmassnahmen in Erinnerung rufen	z.B. im Internet oder bei Beginn des kirchlichen Anlasses	
Organisation der Verschiebungen und Absagen kirchlicher Anlässe Fragen bezüglich Lohn- und Honorarzah- lungen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden	Unter Einbezug der Pfarrperson.	
Alternative Gottesdienstangebote und Seelsorge-Hotline analysieren und betr. Umsetzbarkeit in Abklärung geben; kreative Lösungen für neue Formen entwickeln	Bezüglich technischer und organisatorischer Möglichkeiten: Kirchgemeindesekretariat beiziehen	

	Liturgie und Gebete zur Corona-Virus-Pandemie: https://www.gottesdienst-ref.ch/aktuelles	
Erreichbarkeit der Seelsorge sicherstellen	Organisatorische Massnahmen in Zusammenarbeit mit Pfarrer/in Hinterlegen von Seelsorgenummern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.), deren Patientinnen / Bewohner keine Besuche mehr empfangen dürfen	
Zwingende Anwesenheiten und unverzichtbare Tätigkeiten analysieren	Priorisierungen; Vorrang der Beerdigungen beachten	
Anordnen von Home-Office bzw. von Videokonferenzen für Mitarbeitende (gemäss Analyse zwingende Anwesenheiten und unverzichtbare Tätigkeiten) Anordnung von Homeoffice für Mitarbeitende, die gesundheitlich exponiert sind; Ergreifen der erforderlichen organisatorischen Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerungen); Ausdehnung von Homeoffice auf weitere Mitarbeitende. Was von zuhause aus geleistet werden kann, gehört konsequent ins Homeoffice.	Beschluss Kirchgemeinderat; Mitteilung an Mitarbeitende	
Erteilen von Aufträgen und Anweisungen an Mitarbeitende zur Eindämmung der Risiken (z.B. bei Seelsorge- oder Diakoniebesuchen sowie kirchlichen Beerdigungen)	Auf Grundlage der behördlichen und kirchlichen Empfehlungen und Anweisungen	
Besprechungen im Pfarrteam nur in kleinen Gruppen oder per Telefonkonferenz (da eine Quarantäne des gesamten Pfarrteams den Seelsorgeauftrag in der Kirchgemeinde gefährden würde)	Splitting; Verwendung von technischen Tools wie https://www.telefonkonferenz.ch/	

4. Kirchgemeindesekretariat

WAS	WIE	erfüllt?
Zwingende Anwesenheiten, unverzichtbare Tätigkeiten und privaten Telefonnummern der Mitarbeitenden in Liste zusammenführen. Ablage der Liste an einem gut zugänglichen Ort.	Liste im Umlauf setzen und/oder Meldung verlangen; Einschätzung gemäss Dringlichkeit. In enger Absprache mit Kirchgemeinderat.	
Home-Office sowie Option von Videokonferenz technisch und organisatorisch vorbereiten und umsetzen (nach Entscheid Kirchgemeinderat)	z.B. Speicherung von wichtigen Arbeitsdaten auf Memory-Sticks; technische Abklärungen; terminliche Absprachen	
Technische und organisatorische Möglichkeiten für alternative Gottesdienstangebote abklären und umsetzen (Z.B. Ton- oder Bildaufnahmen)	Übertragung von Gottesdiensten oder Andachten im Internet, Podcasts o.ä.	
Technische und organisatorische Möglichkeiten zur Einrichtung einer Seelsorge-Hotline abklären und umsetzen	u.a. Definition der Telefonnummer, der Präsenzzeiten und der Bedienung Publikation auf Website	

Schutzmasken einkaufen (soweit verfügbar)	Für erkrankte Personen	
Drittanlässe in kirchlichen Räumen verschoben oder annullieren lassen	Verbindungsaufnahme mit Mietern kirchlicher Räume; Vereinbarung	
Publikation von Notfallnummern auf Homepage für Seelsorge	nach erfolgter Abklärung mit Pfarrteam	

5. Sigrist/in

WAS	WIE	erfüllt?
Plakate u.ä. zu den Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensregeln anbringen	Plakate bei BAG bestellen oder ausdrucken (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat); Plakate aufhängen	
Seifen, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel sowie abschliessbare Abfalleimer bereitstellen; Handtücher einziehen	Bestellung (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat) und Verteilung	
regelmässig desinfizieren	Insbesondere Tische, Türklingen, Schalter, Sanitäranlagen u.ä. vor sowie nach Gebrauch reinigen Bei Durchführung von Gottesdiensten: inkl. Kirchenbänke und Gesangsbücher	
Kontrolle der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmassnahmen (auch gegenüber Mieter/innen)	Sensibilisierung im Gespräch; Visiten	
Regelmässige Kontrolle der Anzahl Personen in der Kirche	Max. 5 Personen	

6. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen

Hinweis: Zur Handhabung der Erfassung der Leistungen von Freiwilligen in der aktuellen Corona-Situation

Wegen der ausserordentlichen Lage der Corona-Situation mussten schon und müssen die allermeisten kirchliche Anlässe abgesagt werden. Die dabei vorgesehenen Freiwilligen kommen deshalb nicht wie geplant zum Einsatz. Für die Erfassung der Freiwilligenstunden sind trotzdem ausschliesslich diejenigen Einsätze zu erfassen, welche effektiv geleistet wurden. Auch wenn dies kurzfristig eine Reduktion gegenüber den geplanten Einsätzen bedeuten mag, kann sich das über die Gesamtperiode der Erfassung möglicherweise wieder etwas ausgleichen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden zudem im Bericht zuhanden der kantonalen Behörden die ersichtlichen Schwankungen erläutern können.

b) Überlegungen zum kirchlichen Umgang mit Senior/innen

1. Hilfestellung

Den Kirchen und Kirchgemeinden kommt gerade in der aktuellen Zeit der Gefährdung durch das Corona-Virus die eminent wichtige Funktion zu, Gemeinschaft trotz der Umstände aufrechtzuerhalten. Hierzu sind alle Kirchen und Kirchgemeinden eingeladen, mit aller notwendigen Kreativität das gemeindliche Leben und den Einbezug von Seniorinnen und Senioren – nötigenfalls in neuen Formen – weiterzuführen.

Die Ausbreitung des Corona-Virus in der Schweiz hat zu wesentlichen Beeinträchtigungen im öffentlichen wie auch im kirchlichen Leben geführt.

Neuste Empfehlungen der Behörden zielen darauf ab, die vom Virus besonders gefährdeten Personen – namentlich Menschen ab 65 Jahren sowie Personen mit Vorerkrankungen – möglichst gut vor einer Erkrankung zu schützen. Diese Schutzmassnahmen für Menschen ab 65 Jahren sind berechtigt; sie bergen jedoch die Gefahr in sich, dass sich Seniorinnen und Senioren gegenüber verschiedenen Bereichen des öffentlichen sowie auch des kirchgemeindlichen Lebens isoliert fühlen können.

Angesichts dieser Herausforderungen tun die Kirchen und Kirchgemeinden gut daran, ein Zweifaches einzuhalten:

Zum einen sind die Kirchgemeinden aufgefordert, die Gefährdungssituation ernst zu nehmen, d.h. mit ihren eigenen Angeboten und Veranstaltungen die Gesundheit der Seniorinnen und Senioren – sowie auch ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nicht aufs Spiel zu setzen und gegebenenfalls Veranstaltungen abzusagen oder zu verschieben und alle behördlichen Anordnungen genau umzusetzen.

Zum anderen sind die Kirchgemeinden gleichermassen aufgefordert, den Tendenzen entgegenzutreten, die einer Isolation von Seniorinnen und Senioren aus Teilen des öffentlichen Lebens wie auch des kirchgemeindlichen Lebens Vorschub leisten würden.

Mögliche Massnahmen

Die nachfolgende Liste ist als Ideenliste zu verstehen, die die Kirchen und Kirchgemeinden anregen mag, den Kontakt mit Seniorinnen und Senioren auf neue Art und Weise und ohne physische Kontakte in grösseren Gruppen aufrechtzuerhalten. Dabei ist zu beachten: In jeder Kirchgemeinde sieht die Situation der Seniorinnen und Senioren anders aus; alle Beteiligten werden aufgrund ihrer je eigenen örtlichen Lage einschätzen können, welche Massnahmen in ihrem Gebiet angewendet werden können.

- **«Mir luege zunenand»:**

- **Information und Sensibilisierung**

- Nicht alle Seniorinnen und Senioren sind in ausreichendem Masse über die aktuellen behördlichen Verhaltensanweisungen informiert. Es wird empfohlen, die älteren Menschen in regelmässigen Abständen über den Stand der behördlichen Verhaltensanweisungen sowie auch über Anpassungen im kirchlichen Leben zu informieren über

- persönliche Kontakte bei den Betroffenen (namentlich per Telefon),
 - über spezifische Schreiben an die Seniorinnen und Senioren (siehe Musterbrief)
 - über die bisherigen Kommunikationskanäle der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten in den kirchlichen Zeitschriften, Webseiten, udg.)

Es wird dabei als hilfreich erachtet, wenn die Kirchgemeinden bei diesen Gelegenheiten

- eine zentrale gemeindliche Ansprechstelle definieren und deren Kontaktangaben in den entsprechenden Informationsmitteln festhalten.

- **«Hilfe im Alltag»:**
Unterstützung im alltäglichen Leben

Wenn ältere Menschen sich aus Sorge vor Ansteckungen aus dem öffentlichen Leben zurückziehen, so bietet es sich für Kirchgemeinden an, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Hilfestellungen im alltäglichen Leben anzubieten, namentlich etwa

- Erledigung von Einkäufen, administrativen Prozessen
- Organisation von Fahrdiensten (namentlich für Arztbesuche) sowie
- weitere Hilfestellungen im Sinne einer Nachbarschaftshilfe.

- **«Kirche ist mehr als ein Haus»:**
Einzelkontakte aufrechterhalten auch ausserhalb kirchlicher Räume

Kirchliche Begegnungen müssen nicht zwingend in kirchlichen Räumlichkeiten stattfinden, Begegnungen sind auch in telefonischer Form (Telefonkonferenzen) möglich. Die Kirchen und Kirchgemeinden sind eingeladen, die sozialen Kontakte mit Seniorinnen und Senioren aufrechtzuerhalten, ggf. auch in neuen Formen. Denkbar sind etwa:

- Kontaktpflege durch Telefonanrufe (Besuchsdienste werden zu Telefon-Besuchsdiensten; Einrichtung von Telefonketten, udg.)
- Hinweis auf Telefonnummern von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.), deren Patientinnen / Bewohner keine Besuche mehr empfangen dürfen.

- **«Kirche jung und alt»:**
Generationenübergreifende Potenziale suchen

In Ergänzung zu obigen Massnahmen der Kontaktpflege können generationenübergreifende Formen der virtuellen Kontaktpflege geprüft werden, beispielsweise

- Kinder in kirchlichen Kleinkinderangeboten erstellen Zeichnungen für ältere Personen, die in Alters- und Pflegeheimen keine Gäste mehr empfangen dürfen,
- Kinder und Jugendliche schreiben ~~im kirchlichen Unterricht~~ Briefe an Seniorinnen und Senioren (und berichten ggf. aus ihrer Perspektive, aus der Familie oder von Freunden, wie es ihnen in dieser Situation geht)

2. Musterbrief

Evang.-ref. Kirchgemeinde XY

Adresse

PLZ Ort

Anschrift Adressat

Ort, XY. März 2020

Gemeinsam Sorge tragen – unser Engagement in Zeiten des Corona-Virus

Liebe Frau / lieber Herr ...

Das Corona-Virus hält seit einiger Zeit die Schweiz und viele weitere Länder in Atem. Unsere Gesundheitsbehörden haben Massnahmen ergriffen, damit die vom Virus besonders gefährdeten Personen – namentlich Menschen ab 65 Jahren sowie Personen mit Vorerkrankungen – möglichst gut vor einer Erkrankung geschützt werden. Diese Massnahmen haben jedoch gleichzeitig dazu geführt, dass verschiedene Teile des öffentlichen Lebens beeinträchtigt sind.

Auch das Leben unserer Kirchgemeinde ist von den Einschränkungen betroffen: In verschiedenen Fällen mussten Veranstaltungen und Angebote abgesagt oder verschoben werden.

Gerade in dieser vom Corona-Virus geprägten Zeit ist es uns wichtig, das Gemeinschaftsleben und die sozialen Kontakte aufrechtzuerhalten, auch wenn einzelne der bisherigen Angebote nicht wie bis anhin durchgeführt werden können. Unter dem Motto «Gemeinsam Sorge tragen» nehmen wir die bestehenden Gefahren ernst und bieten zugleich neue Formen von Begegnungen an:

Insbesondere neue Angebote aufführen

Ggf. auch Angebote verweisen, die weiterhin durchgeführt werden

Wenn Sie Rückfragen zu den Angeboten haben oder Kontakt wünschen, steht Ihnen von Seiten unserer Kirchgemeinde **Person Nummer** gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören oder Sie persönlich zu treffen.

Herzliche Grüsse

Unterzeichnende

c) Alternative Gottesdienste und Feiern: Anregungen

Die üblichen Gottesdienste in Kirchgemeinden und Heimen müssen bis auf weiteres ausfallen. Dies bedeutet aber nicht, dass in unserer Kirche nicht mehr Gottesdienst gefeiert werden kann. Bereits jetzt existieren dazu vielfältige Alternativmöglichkeiten. Manche Kirchgemeinden haben auch schon eigene Angebote entwickelt. Hier eine Auswahl – ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Sonntägliches Glockenläuten zur üblichen Zeit beibehalten.
- Die Kirche möglichst offenhalten zur individuellen Andacht.
- Radiopredigten (SRF 2, SRF Musikwelle, jeden Sonntag um 10.00h)
Rund 1500 Radiopredigten (ab 2004) sind über die Website www.radiopredigt.ch zu lesen (pdf) und zu hören (mp3), abrufbar nach Bibelstellen und Predigenden
- Fernsehgottesdienste (SRF, ARD, ZDF)
Jederzeit zu sehen sind Gottesdienste am Fernsehen über die Website www.srf.ch, «play srf»
- Gottesdienste an Karfreitag und Ostern (SRF 1, Schweizer Radio SRF 2 Kultur, SRF Musigwelle und Website www.srf.ch):
 - Karfreitag, 10. April 2020, 10.00h, reformierte Kirche St. Gallen-Bruggen
 - Ostern, 12. April 2020, 10.00h, reformierte Kirche Martigny (mit deutscher Übersetzung)Einladung aller Kirchgemeinden, an den österlichen Feiertagen die Glocken zu läuten, um Gemeinschaft erfahrbar zu machen und als Bestätigung wechselseitiger Sorge füreinander.
<https://www.evref.ch/glaube-leben/glaube/lichtblick-ostern/osterlaeuten/>
- «Kerzen vor dem Fenster»: gemeinsames Zeichen der Hoffnung. Eine Aktion der Evangelischen Kirche Schweiz und der Schweizerischen Bischofskonferenz. Informationen: <https://www.evref.ch/kerzen-vor-dem-fenster-eks-sbk/>
- Die Reformierten Medien haben eine Plattform eingerichtet, um digitale Angebote zu erfassen: https://www.ref.ch/digitale_kirchen/
- Eigene gottesdienstliche Angebote (Video-Botschaften, Kurzpredigt, Kurzliturgie, Gebet etc.) auf YouTube stellen:
Kleinere Video-Einheiten können auf YouTube gestellt werden. Mit dem Hochladen auf ein Filmportal wird ein Link generiert, der dann auf der Homepage, über Emails oder WhatsApp Interessierten zugestellt werden kann.
(In Gottesdiensten mit mehreren «Protagonist/innen» bitte auf die erforderliche räumliche Distanz achten – selbst wenn dies nur in einer kurzen Sequenz ersichtlich sein sollte.)
Beispiele von Gottesdiensten, Kurzandachten und liturgischen Feiern sind in grosser Zahl auf YouTube und den Social Media zugänglich.
- Gottesdienst für zu Hause: <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html> (Gottesdienste und Predigten)

- Livestreams:
 - Anleitung zur Erstellung von Live-Streams: <https://www.martinpeier.com/livestream-auf-ihre-website.html>
 - Tipps für Livestreams von Gottesdiensten: <https://andreama.at/2020/03/15/tipps-fur-livestreams-von-gottesdienstes/>
 - Livestreams «Homemade» mit Hilfe von twitch.tv
- Kommunikationsplattform «Pfefferstern»
Kirchgemeinden, welche über das Tool «Pfefferstern» verfügen, können dieses auch für die geistliche Begleitung ihrer Mitglieder einsetzen, indem sie ihren Mitgliedern oder bestimmten Zielgruppen (z.B. älteren Menschen mit entsprechender technischer Ausrüstung) Videobotschaften, Tagesverse etc. direkt auf ihr Smartphones etc. senden.
- App «from»: täglich neue Inhalte: Bibeltext, Psalm, Gedanke, Bild, Provokation, Frage, Gebet
App «Gottes Wort für jeden Tag»
- Links:
 - <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html>
 - <https://www.zhref.ch/abendgebet>
 - <https://www.youtube.com/channel/UCV2Hhgu4Qk3dIB4PA7k7UGw> «Gedanken zum Mitnehmen», tägliche Videoandachten der Evang.-ref. Kirche Basel-Stadt
 - <https://evangelisch-digital.de>

Wichtig: Zum Gottesdienstpublikum gehören auch ältere Menschen, die für digitale Medien nicht zugänglich sind. Es ist deshalb wichtig, dass auch analoge Alternativen zum normalen Gottesdienst zur Verfügung gestellt werden:

- Predigten werden ausgedruckt und in der Kirche zum Mitnehmen aufgelegt.
- Predigten werden auf Bestellung per Post zugestellt.

d) Mobile Boten: Anregungen und Hinweise zum Geldfluss

Auf dem Portal www.mobileboten.ch sind die Unterstützungsangebote der Kirchgemeinden im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zusammengetragen und gebündelt. Darauf wird ersichtlich, wie vielfältig diakonisch sich die Kirchgemeinden organisieren und unter anderem Hauslieferdienste für isolierte Menschen anbieten. Dies ist beeindruckend. Beim Einsatz der mobilen Botinnen und Boten drängen sich zwischenzeitlich Fragen von allgemeiner Natur auf, die hier nicht abschliessend besprochen werden können. Speziell zu behandeln sind konkrete Aspekte der Bezahlung bei den Hauslieferdiensten durch Freiwillige oder Mitarbeitende der Kirchgemeinden. Nachstehend werden die folgenden Hinweise und Anregungen aufgeführt:

Bargeldloser Zahlungsverkehr

Eine sichere und relativ einfache Abwicklung der Bezahlung besteht in den Angeboten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Wenn bargeldloser Zahlungsverkehr eingerichtet werden kann, sollte dies geschehen, da so die Gefahr der Virenübertragung eingeschränkt wird. Eine gute Möglichkeit ist die Twint-App. Eine Überweisung per Twint ist zeitnah und kann sofort überprüft werden. Die Twint-App läuft aber nur auf neueren Mobiltelefonen.

Einkaufen gegen Rechnung oder per App

Bei isolierten Personen kann die Situation eintreffen, dass sie über kein Bargeld mehr verfügen. Wenn möglich, ist in diesem Fall mit den Geschäften vor Ort zu prüfen, ob die Einkäufe der mobilen Botinnen und Boten gegen Rechnung erfolgen können. Migros bietet zusammen mit Pro Senectute bereits eine Einkaufsmöglichkeit auf Bestellung in den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau an. Eine Ausdehnung auf die ganze Schweiz ist geplant. (Die App dazu ist unter www.amigos.ch auffindbar. Ihre Benutzung bedingt eine Kreditkarte.) In der Praxis zeigt sich daneben, dass unterschiedlich viele Geschäfte dazu bereit sind. Eine Anfrage bei den Geschäften macht trotzdem Sinn, da so der Bedarf nach dieser Dienstleistung sichtbar wird.

Inkasso durch die Kirchgemeinde

Wenn die Geschäfte keine Einkäufe per Rechnung ermöglichen, wird den Kirchgemeinden vorgeschlagen, eine Übernahme des Inkasso zu prüfen. Mobile Botinnen und Boten rechnen demnach die Einkäufe mit der Kirchgemeinde ab und diese stellt der isolierten Person anschliessend Rechnung. So wird sichergestellt, dass nicht mobile Botinnen und Boten das Geld vorschieszen müssen und dem Risiko ausgesetzt werden, keine Rückerstattung der Kosten zu erhalten.

Es wird davon ausgegangen, dass im Moment noch nicht so viele Personen von erwähntem Sachverhalt betroffen sind. Bei zunehmenden Ansteckungen und einem allfälligen Ausgangsverbot wird ein rapider Anstieg des Bedarfs nach einer Stelle, welche Gelder vorschiesst, erwartet. Wenn Kirchgemeinden den Einkauf gegen Rechnung ermöglichen, schaffen sie ein Angebot für die Bevölkerungsgruppe, welche nicht mit den Möglichkeiten des digitalen Datenverkehrs vertraut ist. Dieses Angebot wird idealerweise in Printmedien (Anzeiger, Flyer) beworben.

Mobile Boten in besonderer Mission (Bank und Apotheke)

Botendienste in die Apotheke und Bank brauchen ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen isolierter Person und dem Boten. Zudem überprüfen Bank oder Apotheke, ob mobile Botinnen und Boten für ihren Dienst legitimiert sind. Nach Rücksprache mit einzelnen Apotheken konnte festgestellt werden, dass diese schon gewohnt sind, Medikamente an Drittpersonen (Botinnen und Boten) abzugeben. Zum Teil werden sogar Hauslieferdienste angeboten.

Bei den Banken und der Post sieht es anders aus. Hier ist zwischenzeitlich der elektronische Geldbezug üblich. Der Postbote oder die Postbotin, welche Geld nach Hause bringt, existiert nicht mehr. Empfohlen

wird nach individuellen Lösungen direkt mit der Bank zu suchen. Einzelne Banken bieten zwischenzeitlich bereits wieder den Bargeldversand per Post an (z.B. BEKB und UBS).

Armutsbetroffene Personen

Besonders vulnerable Personen sind durch die Krise stark betroffen, da ihnen häufig die finanzielle Flexibilität fehlt, was zu Existenzängsten führen kann. Beobachtet wurde u.a. eine Situation, in welcher vor der Kasse eine ältere Frau mit vollem Rollator stand, welche ohne Geld Notvorräte einkaufen wollte. Die Verkäuferin hat das Geld vorgeschossen, da «Anschreiben» heute in der Regel ja nicht mehr möglich ist. Dieses Beispiel weist auf die Altersarmut hin, welche sonst meist im Verborgenen bleibt. Die Kirchgemeinden werden dazu aufgerufen, besonders bei den Armutsbetroffenen, *u.a. Sozialhilfe beziehende Personen, Sans Papiers, Menschen auf der Gasse, abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe* besonders genau hinzuschauen und flexible, innovative und grosszügige Lösungen zu suchen. Im Bedarfsfall soll auf die (volle) Rückzahlung der bevorschussten Beträge verzichtet werden können.